

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Drohnenscan Huber OG

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Drohnenscan Huber OG ab dem 01.08.24 und bilden in jedem von der Drohnenscan Huber OG unterbreiteten Angebot bzw. in jedem von ihr abgeschlossenen Vertrag einen integrierenden Bestandteil ihres rechtlichen Inhalts.

Geschäftsbedingungen, die in welcher Art auch immer mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigesetzt, bedeutet, dass diese in der Vertragsbeziehung mit der Drohnenscan Huber OG vollinhaltlich ausgeschlossen werden.

Abweichungen von diesen Bedingungen sind zulässig, sofern sie zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Weiters behält sich die Drohnenscan Huber OG das Recht vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ergänzen.

2. Vertragsbeginn und Vertragsende

Der Vertragsbeginn findet in jenem Zeitpunkt statt, wenn die Drohnenscan Huber OG die Bestellung vom Auftraggeber entweder bestätigt oder die Dienstleistung unter den zumutbaren Umständen sogleich erbringt. Entspricht das Angebot einem Dauerschuldverhältnis, so ist der Vertrag im letzteren Fall mit der ersten Leistungserbringung geschlossen.

Entspricht der Vertrag einem Dauerschuldverhältnis, so kann dieses von den Vertragsparteien unter der Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsletzten gekündigt werden, andernfalls endet der Vertrag erst mit dem darauffolgenden Monatsletzten.

Entspricht der Vertrag keinem Dauerschuldverhältnis, so können beide Vertragsparteien ohne Angaben von Gründen den Auftrag abbrechen. Ist der Abbruch durch den Auftraggeber erfolgt, so sind die von der Drohnenscan Huber OG erbrachten Aufwendungen angemessen zu entschädigen.

3. Unternehmenszweck und Leistungsumfang

Der Unternehmenszweck der Drohnenscan Huber OG widmet sich in erster Linie der Bildaufnahme durch unbemannte Luftfahrzeuge (Drohnen) zur dreidimensionalen Visualisierung von großräumigen Gegebenheiten und Verhältnissen mit einer Vermessungsgenauigkeit von bis zu ± 2 cm. Die Vermessungsergebnisse ersetzen daher nicht die erforderliche Bestellung eines Geometers für kritische Messungen. Im Besonderen verfolgt die Drohnenscan Huber OG in ihrem Wirken durch die Erhebung von Sensordaten die Digitalisierung von Waldinventuren, Lokalisieren und Erkennen von Beikräutern auf landwirtschaftlichen Flächen und visuelle Inspektionstätigkeiten technischer und insbesondere elektrischer (Groß)Anlagen mit der Hilfe von bildgebender Sensortechnik, Fotogrammetrie und künstlicher Intelligenz (KI).

Die in den Geschäftsdokumenten sowie die in den Äußerungen des Übergebers enthaltenen Angaben, einschließlich der unter „www.drohnenscan.at“ online bereitgestellten Informationen, werden nur dann zum Vertragsinhalt erhoben, wenn in der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf die gegenständliche Angabe ausdrücklich Bezug genommen wird.

Die Drohnenscan Huber OG ist nach freiem Ermessen und nach bestem Wissen und Gewissen auf Rechnung des Auftraggebers ermächtigt, sich für die Erbringung ihrer Vertragspflicht sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen bzw. sich von diesen substituieren zu lassen, sofern der Erfüllungsgehilfe die erforderliche fachliche Qualifikation

aufweist (Fremdleistung). Ist die Fremdleistung jedoch notwendig, entspricht der Dritte keinem Erfüllungsgehilfen der Drohnenscan Huber OG.

4. Rechtliche Pflichten der Drohnenscan Huber OG

Der Unternehmenszweck der Drohnenscan Huber OG entspricht gem. § 7 des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (DSG) den im öffentlichen Interesse liegenden statistischen Zwecken, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben. In diesem Sinne ist die Drohnenscan Huber OG ermächtigt alle personenbezogenen Daten zu verarbeiten, die entweder öffentlich zugänglich sind oder für anderwärtige Untersuchungen zulässigerweise ermittelt werden können oder die weiterhin die Identität der betroffenen Person wahrt.

Die Drohnenscan Huber OG verfügt für die Luftaufnahmen einerseits und für das Anbieten von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnologie sowie unter der Zuhilfenahme von Internet Service Provider andererseits über die hierfür erforderlichen Gewerbeberechtigungen. Die Drohnenscan Huber OG ist daher zu folgenden nachstehenden Tätigkeiten befugt (beispielhafte Aufzählung):

Bei der Aufnahme von Personen- und Landschaftsbildern den Einsatz von optischen Messinstrumenten, um physikalische Größen wie Leuchtdichte oder Helligkeit, Lichtverteilung und Farbtemperatur zu ermitteln, sowie die Anwendung von Methoden zur Umsetzung des Farbmanagements, der Kalibrierung, der Archivierung und Transportation unter der Verwendung eines geeigneten Speichermediums.

Die Durchführung von digitalen Korrekturen, Kompositionen, Restaurationen, Reproduktionen und Bildvergleichen unter der Verwendung von Bildverarbeitungs- und Bildbearbeitungssoftware bzw. einer fachspezifischen Multimediasoftware.

Die Verfügung von Rechenzentren zur einmaligen oder periodischen Ausführung von Programmen auf Informations- und Kommunikationssystemen sowie der damit verbundenen Kundbetreuung und -beratung.

Die lösungsorientierte Umsetzung von KI-Ergebnissen und IOT-Lösungen durch regelmäßiges Warten, Betreiben und Implementieren derselben.

Alle, von Drohnenscan Huber OG, eingesetzten Piloten verfügen über die notwendigen Fernpiloten-Zeugnisse und sämtliche Aufträge werden im Einklang mit den geltenden Regeln und Gesetze der europäischen und österreichischen Luftfahrtbehörden durchgeführt.

Weiters gewährleistet die Drohnenscan Huber OG die Achtung privater Rechte, bedeutet nach § 354 ABGB, dass während des Fluges der zugehörige Luftraum eines fremden Grundeigentums nicht beeinträchtigt wird. Der hier geschützte Luftraum erstreckt sich bis zur objektiven Möglichkeit der Einwirkung des Grundes. Dies gilt gleichwohl für den Start und die Ladung der Drohne.

5. Leistungsmodalitäten

Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung die Material- bzw. Herstellungskosten, ist diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Fertigstellung beträgt höchstens 3 Monate.

Der Auftraggeber erhält nach Ausführung und Bearbeitung der Bildaufnahme eine Voransicht der Visualisierungsergebnisse.

Verweigert der Auftraggeber die Abnahme der Leistung, so werden 80% des Kaufpreises als Aufwandsentschädigung verrechnet, sofern die Ergebnisse nach dem Stand der

gegebenen Technik vertragsgemäß entwickelt wurden und daher die Verweigerung ungerechtfertigt erfolgte.

Sofern im Angebot oder in einer Einzelvereinbarung nichts anderes geregelt ist die Zahlung vor Fertigstellung der Ware an die von der Drohnenscan Huber OG bekannt gegebene Zahlstelle zu entrichten. Wurde anderes vereinbart, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Zurückbehaltungsansprüche aus der Gewährleistung geltend zu machen. Ebenso ist die Aufrechnung nicht anerkannter Gegenforderungen von Unternehmer oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausgeschlossen.

Sofern ein Fixtermin nicht ausdrücklich vereinbart wird, gelten die Lieferfristen als unverbindlich und beginnen stets mit dem Tag der von der Drohnenscan Huber OG ausgestellten Auftragsbestätigung zu laufen. Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist immer die vollständige Erfüllung der Pflicht des Auftraggebers. Wird der Herstellungsprozess durch Umstände verzögert, die nicht von der Drohnenscan Huber OG zu vertreten sind, so gilt eine angemessene Fristverlängerung als vereinbart. Für nur leicht fahrlässig verursachte Verzögerungen verzichtet der Auftraggeber auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, ist jedoch berechtigt, unter der Setzung einer angemessenen Nachfrist von 2 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so ist die Drohnenscan Huber OG berechtigt, auf Erfüllung des Vertrages zu bestehen und ab Fälligkeit Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Die aus der Eintreibung resultierenden Kosten sind dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug oder wird die Durchführung des Auftrags aus Gründen verzögert oder unmöglich gemacht, die in seiner Sphäre liegen (z.B. fehlende Zugänglichkeit des Geländes, nicht erteilte Zutritts- oder Fluggenehmigungen, nicht vorbereitete Flächen), ist Drohnenscan Huber OG berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand (insbesondere Wartezeiten, zusätzliche Anfahrten) nach den vereinbarten Stundensätzen zu verrechnen.

Müssen Außeneinsätze aus zwingenden Gründen (insbesondere Wetterlage, Sicherheitsgründe, behördliche Einschränkungen) verschoben werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den bis dahin vergeblich erbrachten bzw. reservierten Zeitaufwand und alle angefallenen Nebenkosten zu vergüten; der Termin wird einvernehmlich neu festgelegt.

6. Gewährleistung

Für etwaige Mängel haftet die Drohnenscan Huber OG im gesetzlich unabdingbaren Mindestausmaß. Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Drohnenscan Huber OG berechtigt ist, sich von der Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu entledigen, indem die daraus resultierenden Ansprüche der Drohnenscan Huber OG gegen Dritte an den Auftraggeber abgetreten werden.

Ansonsten hat der Auftraggeber allfällige Mängel innerhalb einer Woche nach Leistungserbringung schriftlich samt ausführlicher Beschreibung anzuzeigen, andernfalls gelten diese als genehmigt. Die Genehmigung schließt dabei die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen, einschließlich daraus resultierender Schadenersatzansprüche und Irrtümer aus.

Für Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt die Mängelrügepflicht nach § 377 UGB sinngemäß. Im Fall von nicht erkennbaren Mängeln ist die Drohnenscan Huber OG unverzüglich nach Auftreten des Mangels schriftlich bei sonstigem Verlust des Gewährleistungsanspruchs zu verständigen.

7. Haftung

Die Haftung, einschließlich des Ersatzes von Sach-, Folge- und Vermögensschäden, darunter auch entgangene Gewinne und Zinsen, ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Hingegen werden Entschädigungsansprüche Dritter gänzlich ausgeschlossen. Ansonsten verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber der Drohnenscan Huber OG bei der Inanspruchnahme durch Dritte zur Schad- und Klagloshaltung.

Die Vermessungsleistungen werden von der Drohnenscan Huber OG nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch rechtsunverbindlich, somit ohne Gewähr und Haftung verrichtet. Folglich übernimmt die Drohnenscan Huber OG keine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden, die dem Auftraggeber auch bei sorgfältiger Interpretation der Messergebnisse entstehen.

Weiters haftet die Drohnenscan Huber OG nicht für die urheber-, muster-, marken- oder kennzeichenrechtliche Schutzfähigkeit der im Rahmen dieses Vertrages gelieferten Vorschläge, Konzepte, Entwürfe oder sonstigen Ideen, es sei denn, die Schutzfähigkeit wurde ausdrücklich vereinbart. In diesem Sinne ist die Drohnenscan Huber OG für die Dauer der Leistungserbringung zur Nutzung des geistigen Eigentums berechtigt.

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche für die Erstellung und Nutzung der Aufnahmen erforderlichen Rechte und Zustimmungen Dritter vorliegen (insbesondere Rechte abgebildeter Personen, Grundstückseigentümer, Rechteinhaber an Bauwerken, Kunstwerken, Marken, Logos und sonstigen geschützten Inhalten). Drohnenscan Huber OG ist nicht verpflichtet, diese Rechtslage zu prüfen. Der Auftraggeber hält Drohnenscan Huber OG hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, die aus einer Verletzung dieser Pflichten resultieren, vollständig schad- und klaglos.

8. Eigenwerbung und Urheberbezeichnung

Der Drohnenscan Huber OG ist es gestattet, ihre Leistungsergebnisse zum Zwecke der Eigenwerbung, auch nach der Beendigung der Vertragszeit, unentgeltlich zu nutzen. Somit darf eine Setzung des Firmenzeichens oder zusätzlich auch eine Verlinkung auf der Website des Auftraggebers bzw. des Leistungsempfängers zur Website der Drohnenscan Huber OG erfolgen.

Der Drohnenscan Huber OG verbleibt als Urheber das Recht ihren Namenszug oder ihr Firmenzeichen oder eine sonstige geschäftsübliche Bezeichnung auch auf den Werbemitteln des Auftraggebers bzw. des Leistungsempfängers vorzunehmen.

Es ist weiters ausschließlich der Drohnenscan Huber OG gestattet, anderen, mit Ausnahme des Auftraggebers bzw. des Leistungsempfängers, die Benutzung der Leistung zu gestatten. Ein von der Drohnenscan Huber OG eingeräumtes Werknutzungsrecht wird ausschließlich schriftlich erteilt. Das Werknutzungsrecht des Auftraggebers richtet sich im Übrigen nach § 11 (6) dieser AGB.

Unbeschadet der dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte räumt der Auftraggeber der Drohnenscan Huber OG das Recht ein, sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung erstellten Aufnahmen (insbesondere Bild- und Videodaten, unabhängig vom verwendeten Aufnahmemedium wie Drohne oder DSLR) für eigene wissenschaftliche Zwecke und Forschungsprojekte, insbesondere zur Entwicklung, Schulung und Verbesserung proprietärer KI-Modelle, zu nutzen und diese Aufnahmen zu diesem Zweck an Forschungspartner weiterzugeben; die aus dieser Nutzung resultierenden Modelle, Funktionalitäten und sonstigen kommerziellen Verwertungsergebnisse stehen ausschließlich der Drohnenscan Huber OG zu, und Forschungspartnern wird kein Recht eingeräumt, die überlassenen Aufnahmen in irgendeiner Form zu veröffentlichen oder eigenständig kommerziell zu verwerten.

Der Auftraggeber ist bei jeder Veröffentlichung oder Weitergabe von durch Drohnenscan Huber OG erstellten Bild- und Videodaten verpflichtet, Drohnenscan Huber OG als Urheber in branchenüblicher Form deutlich sichtbar zu nennen (z.B. „Foto/Aufnahme: Drohnenscan Huber OG“). Jede über eine dem Vertragszweck entsprechende Anpassung hinausgehende Bearbeitung, Veränderung, Entstellung oder Kombination mit anderen Bildinhalten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Drohnenscan Huber OG.

9. Eigentum an Mess- und Bilddaten, Archivierung:

(1) Das Eigentum an sämtlichen im Rahmen der Leistungserbringung erzeugten Mess-, Bild- und Videodaten (einschließlich Rohdaten, Projektdateien, Punktwolken, Orthofotos, 3D-Modelle etc.) verbleibt bei Drohnenscan Huber OG, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Der Auftraggeber erhält – vorbehaltlich vollständiger Bezahlung – lediglich jene aufbereiteten Ergebnisse und Datensätze, die im Angebot oder in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich genannt sind.

(2) Drohnenscan Huber OG ist berechtigt, sämtliche Daten mit einem digitalen Urheber- oder Herkunftsvermerk zu versehen und diesen bei jeder Datenübertragung beizubehalten.

(3) Drohnenscan Huber OG archiviert die im Rahmen des Auftrags erzeugten Daten ohne Rechtspflicht für einen angemessenen Zeitraum (grundsätzlich mindestens 12 Monate ab Übergabe). Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht kein Anspruch auf weitere Aufbewahrung oder Wiederherstellung; aus einem Verlust oder einer Beschädigung der Daten nach Ablauf dieses Zeitraums können keine Ansprüche gegen Drohnenscan Huber OG abgeleitet werden.

10. Allgemeines, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Durch die Inanspruchnahme der Leistung erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Drohnenscan Huber OG die vom Auftraggeber bereitgestellten personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflicht automatisiert unterstützend verwenden und speichern darf.

Alle Erklärungen an die vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene Adresse gelten diesem als ordnungsgemäß zugestellt.

Dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechen auch Übersendungen per E-Mail.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingung unwirksam sein oder nach dem 01.08.24 unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung hat jeweils zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung dem Willen beider Parteien am besten entspricht.

Für alle aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Waidhofen an der Ybbs zuständigen Gerichtes vereinbart.

Unter dem Ausschluss des UN-Kaufrechtes (UNCITRAL) sowie etwaiger Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung.

11. Besondere Bestimmungen für IT- und Softwareleistungen

(1) Anwendungsbereich Die nachstehenden Bestimmungen gelten ergänzend zu diesen AGB für sämtliche von der Drohnenscan Huber OG erbrachten IT-Dienstleistungen,

insbesondere die Erstellung, Anpassung und Wartung von Software, Programmierarbeiten, Schnittstellenentwicklungen, Datenverarbeitungs-, Hosting-, Support- sowie sonstigen IT-Leistungen im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B). Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

(2) Leistungsgegenstand, Leistungsbeschreibung, Änderungen a) Art und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung und/oder einer vom Auftraggeber freigegebenen Leistungsbeschreibung. b) Individuelle Softwareentwicklungen und Programmierungen erfolgen ausschließlich auf Basis einer schriftlichen Leistungsbeschreibung, die vom Auftraggeber auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, freizugeben und bei Bedarf schriftlich zu ergänzen ist. c) Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs (Change Requests), Zusatzwünsche oder Erweiterungen – insbesondere zusätzliche Analysen, Tests, Dokumentationen, Schulungen sowie Schnittstellen- und Systemanpassungen – gelten als gesonderte Leistungen und berechtigen die Drohnenscan Huber OG zu angemessenen Anpassungen von Terminen und Entgelten. d) Leistungen, die vom Auftraggeber über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus angefordert werden, werden nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Stundensätzen bzw. vereinbarten Tarifen abgerechnet.

(3) Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des Auftraggebers a) Der Auftraggeber hat sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, praxismgerechten Testdaten, Testzugänge und Testumgebungen rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und für eine geeignete Infrastruktur (insbesondere Hardware, Netzwerk, Betriebssysteme, Zugriffsrechte, Schnittstellen) Sorge zu tragen. b) Nutzt der Auftraggeber die zur Verfügung gestellte Test- oder Entwicklungsumgebung (auch) im Echtbetrieb, trägt er ausschließlich die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten. c) Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle von ihm bereitgestellten oder veranlassten Inhalte (insbesondere Daten, Texte, Bilder, Konfigurationen und Vorgaben) rechtlich zulässig sind und keine Schutzrechte Dritter verletzen, und hält die Drohnenscan Huber OG hinsichtlich sämtlicher diesbezüglicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos. d) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm überlassenen Passwörter, Zugangsdaten und Log-Ins streng vertraulich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff zu schützen und eine dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung vorzunehmen.

(4) Abnahme von Softwareleistungen a) Individuell entwickelte oder angepasste Software sowie sonstige werkvertragliche IT-Leistungen gelten, unbeschadet der in § 6 geregelten Mängelruepflicht, spätestens vier Wochen nach Bereitstellung bzw. Übergabe als abgenommen, sofern der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine schriftlich dokumentierten, reproduzierbaren und wesentlichen Mängel rügt. b) Die produktive Nutzung der Software oder sonstigen Leistung durch den Auftraggeber oder auf dessen Veranlassung durch Dritte gilt jedenfalls als Abnahme. c) Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Drohnenscan Huber OG ist bei berechtigter Mängelrue zunächst zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist berechtigt; erst bei endgültigem Fehlschlagen der Verbesserung stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Sekundärrechte zu.

(5) Dokumentation, Quellcode, Systempasswörter a) Eine gesonderte Programmdokumentation, der Quellcode sowie System- oder Administratorpasswörter werden nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. b) Die Übergabe von Dokumentation, Quellcode oder

System-/Administratorpasswörtern setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung sämtlicher, mit dem jeweiligen Projekt im Zusammenhang stehender Forderungen der Drohnenscan Huber OG voraus. c) Soweit Drohnenscan Huber OG mit der laufenden Wartung oder Betreuung der betroffenen Systeme beauftragt ist, kann die Herausgabe von System- oder Administratorpasswörtern bis zur Beendigung des Wartungs-/Betreuungsverhältnisses und gegen Abgabe eines angemessenen Gewährleistungsverzichts zurückbehalten werden.

(6) Nutzungsrechte an Software und Arbeitsergebnissen a) Mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht, die von Drohnenscan Huber OG erstellte Software und sonstigen Arbeitsergebnisse ausschließlich zu eigenen internen Zwecken und nur in der vertraglich vorgesehenen Systemumgebung zu nutzen. b) Sämtliche darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere Urheber-, Bearbeitungs-, Verwertungs-, Vervielfältigungs- und Distributionsrechte, verbleiben bei Drohnenscan Huber OG bzw. bei eingesetzten Drittherstellern. Eine Miturheberschaft des Auftraggebers an der Software oder sonstigen Arbeitsergebnissen wird ausgeschlossen. c) Soweit im Rahmen des Auftrags Software, Bibliotheken, Frameworks, Plattformen oder sonstige Komponenten Dritter eingesetzt werden, richten sich die Nutzungsrechte des Auftraggebers ausschließlich nach den Lizenzbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber; der Auftraggeber ist verpflichtet, diese einzuhalten.

(7) Gewährleistung und Wartung bei Softwareleistungen a) Für Gewährleistung und Haftung gelten die §§ 6 und 7 dieser AGB; die nachstehenden Regelungen konkretisieren diese für IT- und Softwareleistungen. b) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist, dass der Auftraggeber Mängel unverzüglich, ausführlich dokumentiert, reproduzierbar und schriftlich rügt, die vereinbarte Systemumgebung einhält und weder er noch Dritte ohne Zustimmung der Drohnenscan Huber OG Änderungen, Eingriffe, unsachgemäße Konfigurationen oder sonstige Manipulationen an der Software vorgenommen haben. c) Drohnenscan Huber OG ist berechtigt, Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung, Lieferung eines geänderten Programmstandes, Implementierung einer zumutbaren Umgehungslösung oder Hinweis auf zumutbare Workarounds zu beheben. d) Keine Gewährleistung besteht insbesondere für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderte Betriebssystem- oder Hardwarekomponenten, geänderte Schnittstellen, vom Auftraggeber bereitgestellte ungeeignete Datenträger oder Daten, anormale Betriebsbedingungen, höhere Gewalt oder durch den Auftraggeber bzw. Dritte vorgenommene Änderungen zurückzuführen sind. e) Laufende Wartung, Supportleistungen, Hotline-Services, Installation von Updates/Upgrades, Anpassungen an gesetzliche Änderungen oder an neue technische Rahmenbedingungen sowie die laufende Aktualisierung von Sicherheits- oder KI-Komponenten werden nur geschuldet, wenn hierfür ein gesonderter Wartungs- oder Supportvertrag abgeschlossen wird. Eine gesetzliche Aktualisierungspflicht im B2B-Bereich ist im rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

(8) Haftung, Datensicherung und Sicherheitsfunktionen a) Die in § 7 dieser AGB geregelten Haftungsbeschränkungen gelten für sämtliche IT- und Softwareleistungen der Drohnenscan Huber OG sinngemäß, insbesondere für Datenverluste, Betriebsunterbrechungen, entgangenen Gewinn und sonstige mittelbare oder Folgeschäden. b) Soweit die Datensicherung nicht ausdrücklich als eigene Leistung der Drohnenscan Huber OG vereinbart wurde, obliegt die ordnungsgemäße, dem Stand der Technik entsprechende Sicherung sämtlicher Daten ausschließlich dem Auftraggeber. Die Haftung der Drohnenscan Huber OG für Datenverluste ist in diesem Fall auf denjenigen

Wiederherstellungsaufwand begrenzt, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich gewesen wäre. c) Soweit die beauftragte Software oder IT-Lösung Sicherheits-, Überwachungs- oder Alarmfunktionen (insbesondere Monitoring-, Warn- oder Zutrittsfunktionen) beinhaltet, schuldet die Drohnenscan Huber OG ausschließlich die Bereitstellung der vertraglich beschriebenen Funktionen, nicht jedoch das tatsächliche Ausbleiben von Einbrüchen, Schäden, unerwünschten Zugriffen oder sonstigen Ereignissen, noch eine bestimmte Risikoreduktion. Funktionsausfälle, die auf Störungen der Kommunikations- oder Infrastruktur des Auftraggebers (z.B. Internet-, Mobilfunk- oder Stromausfälle), auf Manipulation, Überwindung, Fehlkonfiguration oder unzureichende Wartung zurückzuführen sind, begründen keine Haftung der Drohnenscan Huber OG.

(9) Keine Gesamtverantwortung für Fremdsysteme und Gesamtprojekte. Wirkt die Drohnenscan Huber OG an vom Auftraggeber oder von Dritten geführten Gesamtprojekten (insbesondere geförderten Forschungs-, Entwicklungs- oder Integrationsprojekten) mit, beschränkt sich ihre Verantwortung ausschließlich auf die ordnungsgemäße Erbringung der ihr vertraglich zugewiesenen Arbeitspakete. Eine Gewährleistung oder Haftung für die Konzeption, Planung, Integration, Gesamtfunktionalität, rechtliche Zulässigkeit oder den wirtschaftlichen Erfolg des Gesamtprojekts bzw. der Gesamtsoftware ist ausgeschlossen und verbleibt beim Auftraggeber bzw. dem von diesem beauftragten Generalunternehmer.

(10) Für von der Drohnenscan Huber OG erbrachte IT- und Softwareleistungen (insbesondere Programmier-, Betreiberdienstleistungen und Softwaresupport) gelten ergänzend zu diesen AGB die jeweils aktuelle Fassung der einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für IT-Dienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (Fachverband Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT – UBIT), insbesondere die AGB für IT-Programmierdienstleistungen (B2B), IT-Betreiberdienstleistungen (B2B) und Software-Support (B2B). Im Falle von Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieser AGB der Drohnenscan Huber OG den WKO-AGB vor.

Stand Dezember 2025